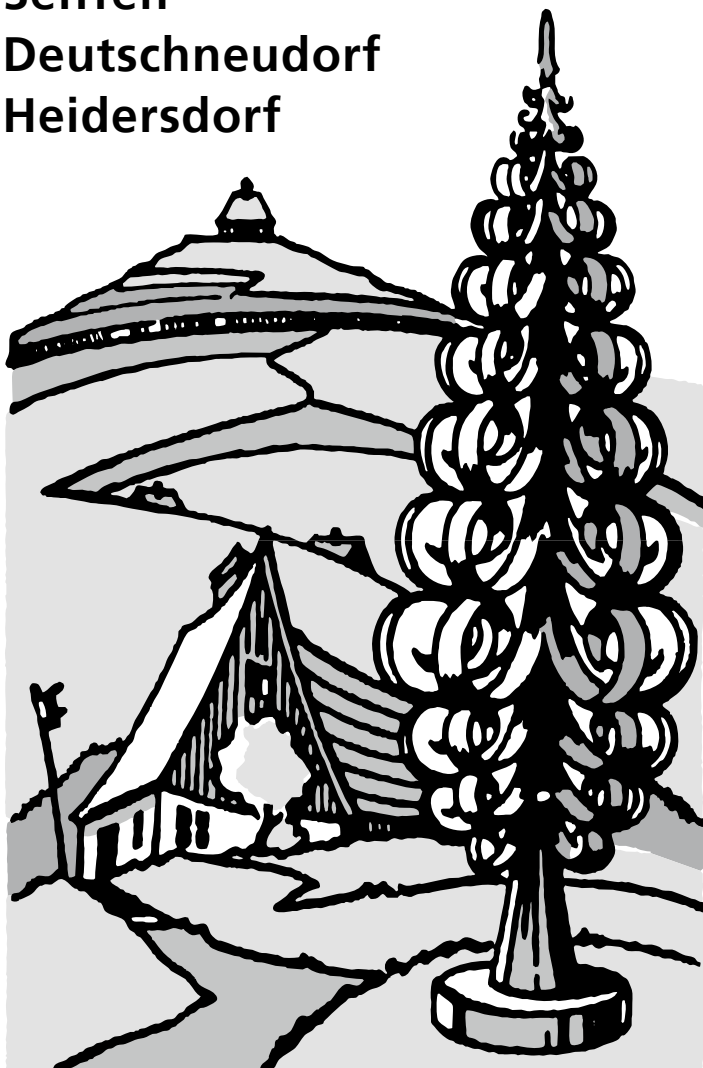


# Amts- und Informationsblatt

Ausgabe 04/2020,  
Erscheinungstag 31.03.2020

Seiffen  
Deutschneudorf  
Heidersdorf



Grafik: Hans Reichelt



*Wir wünschen allen  
Einwohnern der  
Gemeinden Seiffen,  
Deutschneudorf  
und Heidersdorf  
frühlingshafte  
und gesunde  
Osterfeiertage!*

Der Redaktionsschluss für das Heft 5/2020 ist  
am 23.4.2020, 12.00 Uhr in der Bibliothek Seiffen.

***Aufgrund der aktuellen Infektionslage im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bleibt das Rathaus bis auf weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.***

***Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen aber weiterhin zu den Öffnungszeiten per Telefon, E-Mail, Fax oder postalischen Weg zur Verfügung.***

***Damit Sie in dringenden Fällen die Verwaltung auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichen, ist bis auf weiteres ein Kontakttelefon geschaltet. Die Nummer lautet: 015256923629.***

Gemeindeverwaltung Seiffen:  
Telefon: 037362/8770, Fax: 87777  
Meldestelle, Telefon 87731  
E-Mail: [gemeinde@seiffen.de](mailto:gemeinde@seiffen.de)  
Internet: [www.seiffen.de](http://www.seiffen.de)

Gemeindeverwaltung Deutschneudorf  
im Haus der erzgebirgischen Tradition:  
Telefon: 037368/218  
E-Mail: [gemeinde@deutschneudorf.de](mailto:gemeinde@deutschneudorf.de)  
Internet: [www.deutschneudorf.de](http://www.deutschneudorf.de)

Gemeindeverwaltung Heidersdorf:  
Telefon: 037361/45212  
Fax: 037361/4322  
E-Mail: [info@heidersdorf.de](mailto:info@heidersdorf.de)  
Internet: [www.heidersdorf.de](http://www.heidersdorf.de)



## Öffnungszeiten Kurort Seiffen

**Tourist-Information, Hauptstraße 73 (Museum),**

**Die Touristinformation ist weiterhin personell besetzt.**

Montag bis Freitag jeweils von 09:00 - 15:00 Uhr stehen wir

Ihnen per Telefon, Fax und E-Mail zur Verfügung.

Telefon 037362 8438, Fax 037362 76715

Email [info@touristinfo-seiffen.de](mailto:info@touristinfo-seiffen.de)

Weitere Hinweise siehe Seite 8.

**Bibliothek, Hauptstraße 95, Tel. 037362/8288, Fax 12318,**

E-Mail: [bibliothekseiffen@gmx.de](mailto:bibliothekseiffen@gmx.de)

Montag/Donnerstag 12.00 – 17.00 Uhr

Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr

→ Vorläufig bis 20. April geschlossen.

**Spielzeugmuseum, Tel. 17019** täglich 10.00 – 17.00 Uhr

→ Vorläufig bis 20. April geschlossen.

**Freilichtmuseum, Tel. 8388** täglich 10.00 – 16.00 Uhr

→ Vorläufig bis 20. April geschlossen.

**Kindereinrichtung „Spielzeugland“, Tel. 8344, Fax 12444**

E-Mail: [kindereinrichtung@seiffen.de](mailto:kindereinrichtung@seiffen.de)

**Kindertagespflege „Teddy-Bear“, Tagesmutter Theresa Beer**

Alte Dorfstr. 33, 09548 Kurort Seiffen, Tel. 037362/76117,

E-Mail: [kindertagespflege-teddy-beer@web.de](mailto:kindertagespflege-teddy-beer@web.de)

**GWG Seiffen und Umgegend eG, Tel. 037362/8479**

[www.gwg-seiffen.de](http://www.gwg-seiffen.de), [gwg-seiffen@t-online.de](mailto:gwg-seiffen@t-online.de), 09548 Kurort Seiffen,

Hauptstraße 169, Terminvereinbarung telefonisch möglich!

**Taxi u. Mietwagen C. Börner, Seiffen, Tel.: 037362/889422,**

Funk: 0162/2812628, Krankenfahrten, Schülerverkehr, Flughafentransfer,

Kurierfahrten, Rollstuhlbeförderung

**Taxi & Mietwagen Clement, Seiffen, Tel. 0172/3663131 und 037362/8628**

Krankenfahrten · Einkaufsfahrten · Flughafentransfer · Kurierfahrten

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Dresden**

**Beschwerden bei Süd-Ost-Luft (böhmische Luft) bitte melden bei:**

Bearbeiterin: Frau Oelke, Tel. 0351/26125104, Fax: 0351/26125199

E-Mail: [kornelia.oelke@smul.sachsen.de](mailto:kornelia.oelke@smul.sachsen.de)

**Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Böhme, Tel. 0351 564-25201

E-Mail: [uwe.boehme@smul.sachsen.de](mailto:uwe.boehme@smul.sachsen.de)

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3647.htm> (Fragebogen)

**FOTOSTUDIO Eva Schalling, Hauptstraße 60, Tel. 76981**

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

### Medizinische Einrichtungen

**DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin**

Am Rathaus 3, Seiffen, Tel. 037362/8241

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr

Dienstag 14.00 – 19.00 Uhr

**Dr. med. Gunter Schneider, Facharzt für Allgemeinmedizin**

Schwartenbergweg 7, Telefon 037362/8314

Montag: 7.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr (vorwiegend für Arbeitnehmer)

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 7.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

**Dr. Hans-Frieder Budai und Dr. Carola Budai, Fachzahnärzte**

**Tätigkeitsschwerpunkt: Kinderzahnheilkunde, Kieferorthopädie**

Feldweg 23, Seiffen, Tel.: 037362/7272, Mo 8–12 Uhr;

Di 8–12 Uhr und 14–18 Uhr; Do 14–18 Uhr; Fr 8–12 Uhr

**Diakonie Sozialstation Seiffen, Am Rathaus 3, Rufnummer Seiffen 8481**

**Physiotherapie Kerstin Bilz, Rufnummer Seiffen 8418,**

Am Schindelberg 2a

Montag bis Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr sowie nach

Freitag 7.30 – 14.00 Uhr Vereinbarung

**Physiotherapie Anke Börner**

Deutschneudorfer Str. 6, Tel. 037362/88808, Termine nach Vereinbarung

Dienstag und Donnerstag ab 8.00 Uhr

Montag, Mittwoch, Freitag ab 9.00 Uhr

**Mobile Fußpflege & Kosmetik Elisabeth Mazanec-Müller**

Tel.: 037362/889638 und 0162/7061427

**Rats-Apotheke Seiffen, Inhaber M. Maschek, Fachapotheker für**

Offizin-Pharmazie, Am Rathaus 1, Tel. 8210, Fax 7310

Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr / Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Unser Service-Angebot: Blutdruck messen, Blutzucker- und Cholesterin-

bestimmung, Anmessen von Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen,

Verleih von elektr. Milchpumpen und Babywaagen

**Friseur „De Haarmacher“ Deutschneudorfer Str. 3, Seiffen**

Tel.: 037362 / 76116

Di – Fr: 8.00 bis 19.00 Uhr und Sa: 8.00 bis 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

**Deponie an der Wettinhöhe**

**Auf Grund der aktuellen Situation kann derzeit keine Entscheidung**

**zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grünschnittsammelplätze**

**2020 getroffen werden. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwest-**

**sachsen (ZAS) wird rechtzeitig über die Eröffnung informieren.**

## WERTSTOFFENTSORGUNG

**DIE JEWEILIGEN ENTSORGUNGSTERMINE ENTNEHMEN SIE  
BITTE DEN AUSLIEGENDEN ABFALLKALENDERN.**

→ Gelbe Säcke sind in der Tourist-Information und in der  
Bibliothek erhältlich

In der Tourist-Information, Hauptstr. 73 (Museum) sind blaue Säcke für Rest-  
abfall käuflich zu erwerben! Die Gebühr für Restabfallsäcke beträgt 3,40 €  
je Stück.

Diese können zusätzlich zur Restabfalltonne verwendet werden. Die Entsorgung  
erfolgt dann kostenfrei, da durch den Kaufpreis die Gebühr für eine Schüttung  
bereits entrichtet wurde.

Bitte beachten Sie, dass nur ausschließlich die erworbenen Säcke entsorgt  
werden!

## Für alle Fälle

**Antennengemeinschaft Seiffen**

Störungen bitte ausschließlich über Erznat AG Marienberg melden!

Telefon 03735/64822

**FFW-Rufnummern**

Gerätehaus Seiffen, Jahnstraße 15, 76210

Gerätehaus Oberseiffenbach, Oberseiffenbacher Str. 23: 76220

**Bundespolizei-Inspektion Cämmerswalde:** Tel. 037327 8610

**Flüchtlingssozialarbeit, Mara Schmied-Tautz,** Tel. 0172 3924214

**Polizeidienststelle Olbernhau:** Tel. 037360/488810

**Polizeidienststelle Marienberg:** Tel. 03735/6060

**Arztbereitschaftsdienst**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist ab sofort über die bundesweite

Nummer 116117 zu erreichen!

**Notruf 112**

**Leitstelle Krankentransport Tel.: 0371 19222**

**Erzgebirgssparkasse**

Sie erreichen uns telefonisch im gesamten Geschäftsgebiet unter der ein-  
heitlichen Einwahl 03733 139-0 (S-ServiceCenter) oder 03733 139-3333  
(Hotline S-OnlineBanking).



# Amtlicher Teil der Gemeinden Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf



## Seiffen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, heute werden, wie auch schon in vielen Wohnungen im ganzen Erzgebirge, auch im Rathaus einige Schwibbögen weit vor ihrer Zeit hervorgeholt. Wir werden sie leuchten lassen, auch damit uns ihr Licht daran erinnert, welche Mühen, Härten und sicher auch Ängste unsere Altvorderen zu bewältigen hatten und auch bewältigt haben. Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe waren damals selbstverständlich. Und so wollen wir es heute auch halten. Wer also Hilfe braucht, sei es beim Einkaufen, bei der Kinderbetreuung oder wer anderweitiger Unterstützung bedarf, möge bitte einfach unter 037362 / 87710 bei uns im Rathaus anrufen. Ebenso alle diejenigen, die diesbezüglich ihre Hilfe anbieten können. Wir werden dann versuchen zu vermitteln oder selbst eine Lösung zu finden. Der Jugendförderverein Seiffen e.V. zum Beispiel möchte gern hilfebedürftige Menschen unterstützen, beispielsweise mit der Erledigung von Einkäufen. Wenn Sie diese Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, kontaktieren Sie bitte die Gemeindeverwaltung Seiffen.

Für Notfälle haben wir eine Nummer eingerichtet, die ständig erreichbar ist. Sie lautet: 015256923629.

Unsere Öffnungszeiten bleiben zunächst unverändert, allerdings bedarf der persönliche Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen der telefonischen Anmeldung und ist, bis auf wenige Ausnahmen, z.B. dringende Beurkundungen im Standesamt, erst einmal nicht möglich. Wir arbeiten aber normal weiter, wenn auch teils abwechselnd von Zuhause aus, damit nicht immer alle zur gleichen Zeit im Rathaus sind und auch wir so gut es geht Abstand halten. Unsere Telefone sind umgeleitet, die bekannten Nummern sind also aktiv und auch per Mail und Fax sind wir wie gewohnt erreichbar. Das ganze haben wir in der letzten Woche vorbereitet und es funktioniert gut. Alle anderen kommunalen Einrichtungen bleiben vorerst für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.

Woran wir ebenfalls arbeiten und was wir trotz der allgemeinen Situation weiter voranbringen sind unsere Aktivitäten auf touristischem und infrastrukturellem Gebiet. So erreichte uns letzte Woche nach langwieriger Antragstellung und zahlreichen Nachforderungen die Fördermittelzusage für die Einstellung eines oder einer Tourismusverantwortlichen für unsere Region. Die umfasst die Stadt Sayda und die Gemeinden Rechenberg-Bienenmühle, Neuhausen, Mulda, Dorfchemnitz und Seiffen als Antragsteller. Demnächst wird die Stelle ausgeschrieben werden können. Wir suchen dann jemanden, der die vorhandenen touristischen Strukturen in den teilnehmenden Kommunen analysiert, miteinander verbindet und an die Ansprüche von Gästen anpasst. So sollen Angebote entstehen, die unsere langjährigen Gäste zu längerem Aufenthalt bewegen und neue Gäste in die Region bringen soll. Wenn man die derzeitige Situation im Ort mit den fehlenden Gästen sieht, wirkt es vielleicht wie aus der Zeit gefallen, solche Überlegungen anzustellen. Ich bin aber davon überzeugt, dass wir die Herausforderungen meistern werden und es wird natürlich auch eine Zeit nach der Epidemie geben. Dann werden wir vorbereitet sein.

Ebenso konnten wir in Sachen Fischerfabrik einen kleinen Teilerfolg verbuchen. Nachzeitigem Stand der Dinge wird uns wohl die Erlaubnis erteilt, das Gebäude mit Fördermitteln abzureißen. Voraussetzung wird dann aber sein, dass zumindest Grundmauern stehen gelassen werden. Diesen Vorschlag haben wir der Denkmalbehörde als Kompromissvorschlag gemacht, auch weil wir selbst nicht wollten, dass die Fabrik restlos verschwindet. Sie ist in ihrer Bedeutung herausragend für die Entwicklung der Wildsbach gewesen, daran sollen auch künftige Generationen erinnert werden. Wir werden sehen, wie es hier weitergeht und Sie informiert halten.

Ebenfalls eine Fördermittelzusage haben wir dieser Tage für unser Projekt Dorferentwicklungsplan bekommen. Damit soll die planerische Grundlage geschaffen werden für die abgestimmte Entwicklung unseres Ortes bis 2030. Die Lebensverhältnisse in Seiffen sollen langfristig verbessert und grundlegend gesichert werden. Die Fragen lauten also: Wie wollen wir künftig in Seiffen leben, welche Strukturen brauchen wir dazu? Wir haben ein Planungsbüro ausgeschrieben, aber noch nicht beauftragt. Nach der nun erfolgten Zusage der Fördermittel benötigen wir dazu noch einen Gemeinderatsbeschluss. Danach werden dann auch Ihre Vorstellungen für verschiedenste Gebiete wie Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Tourismus oder aber auch für die Thematik altersgerechte Wohnungen gefragt sein. Die dafür notwendigen Arbeitsgruppen werden vorerst zwar nicht ins Leben gerufen werden können. Trotzdem kann sich ja jede und jeder schon einmal Gedanken über eine mögliche Mitarbeit machen.

In Punkto S 213, unserer Hauptstraße, habe ich letzte Woche auf Nachfrage vom Leiter der für den Bau zuständigen Behörde die Bestätigung bekommen, dass die Mittel für den ersten Bauabschnitt freigegeben wurden. Die Behörde kann damit die Ausschreibung starten. Damit rückt der Baubeginn näher. Trotzdem werde ich das weiterhin kritisch begleiten und Sie über neue Entwicklungen informiert halten.

Auch an unseren derzeitigen Baustellen Feuerwehrgerätehaus und Regenrückhaltebecken wird weitergearbeitet, in unserem neuen Projekt „Denkstatt“ hält Wolfgang Braun die Stellung und auch beim Breitbandausbau sind wir im Zeitplan. Da aufgrund der äußeren Umstände auch unsere jährliche Einwohnerversammlung auf unbestimmte Zeit verschoben werden muss, halte ich Sie über die Aktivitäten verstärkt über das Amtsblatt sowie über unsere Website [www.seiffen.de](http://www.seiffen.de) informiert.

Seriöse Informationen zur aktuellen Lage erhalten Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de) sowie auf der Seite des Landratsamtes Erzgebirgskreis [www.erbirgskreis.de](http://www.erbirgskreis.de).

Leider müssen wir unser Amtsblatt immer mit einigem Vorlauf fertigstellen. Heute haben wir Montag, den 23.03. Ich weiß nicht, wie die aktuelle Gesamtsituation sein wird, wenn Sie diese Zeilen lesen. Ich hoffe aber, dass die staatlicherseits ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen, sowohl was die Zahl der Infizierungen betrifft als auch dass die zugesagten finanziellen Hilfsmittel schnell dort ankommen, wo sie benötigt werden. Als Kommune sind unsere Spielräume, insbesondere was wirtschaftliche Unterstützung betrifft, sehr gering. Was wir aber tun können werden wir auch tun und ich bitte Sie auch hier auf uns zuzukommen, wenn Sie Hilfe benötigen. Auf Antrag können wir unter bestimmten Voraussetzungen die Gewerbesteuvorauszahlung stunden. Details dazu haben wir auf unserer Website veröffentlicht.

Ich wünsche Ihnen dass Sie alle gesund bleiben, dass Sie die jeweils nötige Unterstützung bekommen und Gottes Segen sowie trotz allem ein schönes Osterfest, dass ja auch und gerade das Fest der Hoffnung ist.

Mit einem herzlichen Glück Auf!

Ihr / Euer Bürgermeister  
Martin Wittig



## Gilt für alle 3 Gemeinden

### Allgemeinverfügung

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen

#### Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
  - 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
  - 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
  - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
  - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
  - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
  - 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
  - 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
  - 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,

- 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
- 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren. Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),

abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.



Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende

Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinischer Betreuung bedürfen, ansteigen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 und 3:

Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 3:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen



werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen, können besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4:

Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Zu Ziffer 5:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:

Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping  
Staatsministerin

## Beschlüsse aus der 02. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2020

### Beschluss: GR-02/20/01ö

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

### Beschluss: GR-02/20/02ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz –SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14/2010 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), dass in der Gemeinde Seiffen/Erzgeb. alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Sonntag, den 24. Mai 2020  
Sonntag, den 02. August 2020  
Sonntag, den 29. November 2020  
Sonntag, den 13. Dezember 2020

### Beschluss: GR-02/20/03ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die Vergabe zur Beschaffung und Installation des Treppenlifts gemäß Angebot an die Firma Gebraucht Treppenlifte 24 GmbH aus Bautzen, um eine barrierefreie Bewegung im Wohngebäude Hauptstraße 73 zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird mit den notwendigen Schritten beauftragt.

### Beschluss: GR-02/20/04ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Gemeinsame Geschichte und Traditionen im Erzgebirge – aktiv erleben“ (Projektnummer: 100279937), die Druckerei Baldauf & Bachmann OHG Marienberg mit der Herstellung von Printmedien gem. Angebotssumme zu beauftragen.

### Beschluss: GR-02/20/05ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Gemeinsame Geschichte und Traditionen im Erzgebirge – aktiv erleben“ (Projektnummer: 100279937), die Zimmerei Fiedler Deutschneudorf, Inhaber: Tom Neupert, mit dem Ersatzneubau einer Bergmannskaue in der Binge "Geyerin" gem. Angebotssumme zu beauftragen.

### Beschluss: GR-02/20/06ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Gemeinsame Geschichte und Traditionen im Erzgebirge – aktiv erleben“ (Projektnummer: 100279937), die Firma Schmiede & Metallbau Jürgen Enzmann, Kurort Seiffen/Erzgeb., mit der Herstellung von Schmiedetisch mit Schmiedeesse und Haube gem. Angebotssumme zu beauftragen.

## Verordnung zur Ladenöffnung

## Verkaufsoffene Sonntage 2020 in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14/2010 S. 338) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. folgende Verordnung:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonntage

In der Gemeinde Seiffen/Erzgeb. dürfen **alle** Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 24. Mai 2020  
Sonntag, den 02. August 2020  
Sonntag, den 29. November 2020  
Sonntag, den 13. Dezember 2020

### § 2

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 11 Abs. 1 des SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kurort Seiffen, den 17.03.2020

Wittig  
Bürgermeister







## Auslegungsorte des Amts- und Informationsblattes für die Einwohner der Gemeinde Seiffen

Aufgrund der vorübergehenden Schließungen von kommunalen Einrichtungen sowie Geschäften im Zusammenhang mit der aktuellen Infektionslage COVID-19 ist eine Bereitstellung des Amtsblattes nicht mehr an allen Standorten gegeben.

Die Auslegung erfolgt bis aus weiteres an folgenden Orten:

- Erzgebirgssparkasse Foyer
- Bäckerei Schmieder
- Fleischerei Spiegelhauer
- Getränkequelle Engelman
- Poststelle Glöckner
- Bäckerei Schellenberger

- Getränkehandel Markgrafen
- Clauß, Dennis, Kfz-Werkstatt im Außenkasten
- Fleischerei Kempe im Penny-Markt
- Bibliothek im Außenkasten

Falls möglich bitten wir darum, das Amtsblatt im Internet unter [www.seiffen.de/Rathaus/Amtsblatt](http://www.seiffen.de/Rathaus/Amtsblatt) abzurufen, um unnötigen Kontakt mit anderen Personen zu vermeiden.

Für Abholer liegt das Blatt ab dem letzten Werktag für den Folgemonat bereit. Es wird darum gebeten, nur ein Blatt pro Haushalt abzuholen, möglichst immer am gleichen Ort. Weiterhin bitten wir darum, Bürgern, die das Haus nicht verlassen können, bei der Abholung des Amtsblattes zu unterstützen (Einwurf in Briefkasten).

Wittig  
Bürgermeister



## Deutschneudorf

### Zusammen gegen Corona. Wer sich schützt, schützt uns alle!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Einwohnerinnen und Einwohner  
von Deutschneudorf,



Aufgrund der aktuellen Infektionslage im Zusammenhang mit Corona-Virus wird sich das Leben in unserer Gemeinde für die nächste Zeit erheblich ändern. Wir befinden uns aktuell in einer Ausnahme- bzw. Notsituation. Die Bedürfnisse eines jeden Einzelnen müssen im Interesse des Schutzes der allgemeinen Bevölkerung zurückstehen. Es gilt in erster Linie, den weiteren Anstieg von Infektionen mit dem Corona-Virus zu verlangsamen.

**Seit dem 23. März 2020 gilt eine Ausgangssperre in Sachsen!  
Halten Sie sich an die Regeln!  
Es besteht Meldepflicht bei einer Erkrankung!**

Das dient nicht nur dem persönlichen Schutz von jedem Einzelnen, sondern auch dem Schutz unseres ganzen Systems.

Wer Hilfe benötigt kann sich gern an die Gemeindeverwaltung wenden. Tel.: 037362 – 877 32, 037368 – 218 per E-Mail an [gemeinde@deutschneudorf.de](mailto:gemeinde@deutschneudorf.de). Es geht auch per Post an Gemeinde Deutschneudorf, Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen oder auch ganz einfach per Einwurf in den Briefkasten am Eingang vom Museum in Deutschneudorf, Alte Brandleite 5. Dieser wird täglich geleert.

Hier neben den empfohlenen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/hygiene.html> noch ein paar persönliche Tipps von mir:

- Unnötige Kontakte mit anderen Personen vermeiden oder wenn nötig, dann nach Möglichkeit im Freien, mit dem nötigen Sicherheitsabstand
- Hände waschen, Hände waschen, Hände waschen mit Seife so oft wie möglich. Am Abend dicke Schicht Fettcreme auf die Hände und einwirken lassen.
- Gesichtskontakt mit den Händen vermeiden, nicht in den Augen reiben.
- Nach einem „Ausgang“ zum Einkauf usw. sofort die Kleidung wechseln und diese zum Lüften ins Freie hängen
- Täglich Inhalieren mit heißem Wasserdampf. Damit werden erste Viren abgetötet und daran gehindert, sich schnell zu vermehren und tiefer in die oberen Luftwege einzudringen.
- Wenn möglich Hitzebehandlung von allen benutzten Dingen. (Bügeln, heißer Wasserdampf, wenn möglich Spülmaschine, Wäschetrockner benutzen, alles abkochen ...)
- Nachbarschaftshilfe zur Besorgung von Einkäufen in Anspruch nehmen

Halten wir alle zusammen und helfen wir mit, die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern! Die Lage ist ernst!

Weitere Informationen zur Corona- Situation erhalten Sie auf der Webseite der Gemeinde [www.deutschneudorf.net](http://www.deutschneudorf.net)

Sowie auf der Webseite des Freistaates Sachsen <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Beachten Sie auch die Aushänge an unseren Bekanntmachungstafeln in Deutschneudorf am ehemaligen Gemeindeamt Bergstraße 9 und in Deutscheinsiedel am Parkplatz Seiffener Straße.

Mit den besten Wünschen für eine stabile Gesundheit verbleibe ich mit HERZlichen Grüßen

Claudia Kluge  
Bürgermeisterin

### Impressum:

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Seiffen, Telefon: 037362 877-0, Fax: 037362 877-77

Redaktionelle Zusammenstellung:  
Bibliothek Seiffen, Telefon: 037362/8288, E-Mail: [BibliothekSeiffen@gmx.de](mailto:BibliothekSeiffen@gmx.de)

Gesamtherstellung:  
Erzdruck GmbH · Vielfalt in Medien, Lauterbacher Straße 1,  
09496 Marienberg, Tel. 03735 93875-60, Fax 03735 93875-69

Auflage: 2.500

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles ist für die Gemeinde Seiffen Bürgermeister Martin Wittig, für die Gemeinde Heidersdorf Bürgermeister Andreas Börner und für die Gemeinde Deutschneudorf Bürgermeisterin Claudia Kluge.

Für den Inhalt der anderen Beiträge zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie die dafür geltende Satzung.

**Wir machen darauf aufmerksam, dass die auf Fotos abgebildeten Personen ihre schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung erteilen müssen. Diese muss am Tag des Redaktionsschlusses in der Bibliothek vorliegen.**



## Redaktioneller Teil



### Seiffen

#### Die Touristinformation Kurort Seiffen informiert:

Aufgrund der aktuellen Infektionslage im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bleibt die Touristinformation bis voraussichtlich bis 20. April 2020 geschlossen.

Die Touristinformation ist weiterhin personell besetzt.

Montag bis Freitag jeweils von 09:00 -15:00 Uhr stehen wir Ihnen per Telefon, Fax und E-Mail zur Verfügung.

Telefon 037362 8438

Fax 037362 76715

Email [info@touristinfo-seiffen.de](mailto:info@touristinfo-seiffen.de)

Von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 15:00 Uhr können Sie auch gelbe Säcke erhalten. Bitte kontaktieren Sie uns im Vorfeld per Telefon oder über unsere Klingel, welche sich am Briefkasten der Info, Eingang Parkplatz befindet.

Auf Grund der aktuellen Situation kann derzeit keine Entscheidung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grünschnittsammelplätze 2020 getroffen werden.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) wird rechtzeitig über die Eröffnung informieren.

#### An alle Gastgeber:

Die Gästetaxe ist bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats abzuführen.

#### Gästeehrung:

Wir ehren Gäste, die 10x, 15x, 25x und öfter in Seiffen verweilen. Diese werden mit einem kleinen Geschenk und einer Urkunde überrascht.

Helge Heinig aus Grimma zum 10. Mal  
Thomas Drewes aus Waldbüttelbrunn zum 10. Mal  
Thomas Richter aus Zeitz zum 10. Mal  
Bernd Winnig aus Bernburg zum 10. Mal  
Daniel Juhrs aus Freiberg zum 10. Mal  
Prof. Dr. Jörg Schmidt aus Leipzig zum 15. Mal  
Wolfgang Osterkamp aus Kranenburg zum 15. Mal  
Harry Kliebe aus Lübbenau zum 20. Mal  
Dr. Andreas Herold aus Freiberg zum 20. Mal  
Falk Zimmermann aus Freiberg zum 25. Mal

**Leider entfallen für den Monat April vorerst alle Veranstaltungen. Bitte entnehmen Sie aktuelle Meldungen unserer Webseite [seiffen.de](http://seiffen.de), bei Facebook, den Aushängen an den Anschlagtafeln und den Pressemitteilungen.**

#### Lasst das Erzgebirge leuchten.

Es ist Zeit, Zuversicht an den Nachbarn, in die Region, Deutschland und die Welt zu senden. Eine Idee von Mark Schmidt aus Schlettau, welcher auch schon viele Seiffener gefolgt sind!

Lasst uns alle teilhaben und stellt ein Licht oder einen Schwibbogen in Eure Fenster!

#of'nBudenNauf



#### Informationen aus der Bibliothek

Werte Einwohner und Nutzer der Bibliothek, wie bereits bekannt, hat die Bibliothek Seiffen aus aktueller Situation am 16. März den Publikumsverkehr in der Ausleihe vorläufig bis 20. April 2020 eingestellt.

Hier die wichtigsten Informationen für Sie:

- Eigene Ausleihtätigkeit und Rückgabe sind nicht möglich
- Die von Ihnen / Euch entlehnten Medien werden automatisch verlängert bis die Bibliothek wieder geöffnet hat. Man muss nichts dazu tun.
- Bitte schicken Sie keine Medien mit der Post zurück oder stellen diese vor die Tür.
- Während der Schließzeit fallen keine Säumnisgebühren an.
- Jahresgebühren können rückwirkend beglichen werden.
- Sollte die Ausleihe von ebooks nicht mehr funktionieren, melden Sie sich bitte telefonisch (Anrufbeantworter), damit eine erneute Freischaltung erfolgen kann.

Für Auskünfte stehe ich gern telefonisch 037362 / 8288 oder per Mail [bibliothekseiffen@gmx.de](mailto:bibliothekseiffen@gmx.de) zu Verfügung.

Ebenso sind aktuelle Hinweise auf [www.seiffen.de/bibliothek](http://www.seiffen.de/bibliothek) nachlesbar.

A. Reichelt





# Haus des Gastes Seiffen



## KARTENVORVERKAUF 2020

in der Touristinformation Seiffen, Hauptstraße 73 (Spielzeugmuseum), Tel.: 037362-8438, info@touristinfo-seiffen.de. Die Mitarbeiterinnen sind derzeit von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 15.00 Uhr für telefonische oder elektronische Reservierungen erreichbar.

**Aufgrund der aktuellen Infektionslage im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bleibt das Haus des Gastes bis auf weiteres geschlossen.**

### 2020

- 16.05.20 Einlass ab 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr **350 Jahre Heidelberg – Tanzabend „Gruppe Mittendrin – Die Partyband“** Eintritt VVK 7,00 €, AK 9,00 €, [www.partyband-mittendrin.de](http://www.partyband-mittendrin.de)
- 17.05.20 Einlass ab 14.00 Uhr, Beginn 15.00 Uhr **350 Jahre Heidelberg, „De Hutzenbossen“** Eintritt VVK 6,00 €, Tageskasse 8,00 €, [www.hutzenbossen.de](http://www.hutzenbossen.de)
- 09.10.20 Einlass ab 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr **Leipziger Funzel „Freude schöner Spötterfunken“ Ein höllischer Spaß! Satire** VVK 23,00 €, AK 25,00 € – [www.leipziger-funzel.de](http://www.leipziger-funzel.de)
- 17.10.20 Einlass ab 20.00 Uhr, Beginn 21.00 Uhr, **„NESSAJA“ – Eine Reise durch die Zeit mit Songs von Peter Maffay und Zeise** – interpretiert durch die Musiker von „THOR“ – Eintritt 10,00 €

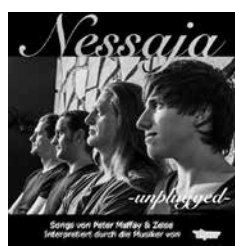
### 2021

- 30.01.21 Einlass ab 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr, **Kabarett Leipziger Pfeffermühle „Ach wie gut, dass niemand weiß...“** Eintritt 25,00 € [www.kabarett-leipziger-pfeffermuehle.de](http://www.kabarett-leipziger-pfeffermuehle.de)
- 27.02.21 Einlass ab 14.30 Uhr, Beginn 15.30 Uhr, **Johann-Strauss-Chor Leipzig** Eintritt VVK 12,00 €, Tageskasse 15,00 € [www.johann-strauss-chor.de](http://www.johann-strauss-chor.de)
- Vorschau**
- 18.12.20 15.00 Uhr Die große **Südtiroler Weihnacht**
- 06.02.21 15.00 Uhr Theater-Kindervorstellung **Hänsel & Gretel**
- 27.03.21 20.00 Uhr **Die Herkuleskeule** (aktuelles Programm)
- 30.10.21 18.00 Uhr **Ural-Kosaken-Chor** Andrej Scholuch
- 13.11.21 **Peter Kube** (Mitglied des Zwinger-Trios) – „Das Faultier im Dauerstress“

**Infos und weitere Veranstaltungen unter: [www.seiffen.de](http://www.seiffen.de)**

– Änderungen vorbehalten –

Fotos: Agentur



### Kegelbahn im Haus des Gastes Seiffen

Reservierungen in der Gemeindeverwaltung Seiffen, Zi. 1 während der Öffnungszeiten oder telefonisch unter: 037362 / 877-11 bzw. per mail: [anett.kaden@seiffen.de](mailto:anett.kaden@seiffen.de) | Preise: Mo-Do 6 €/Std. pro Bahn, Fr-So 8 €/Std. pro Bahn, Ermäßigung bei Dauernutzung möglich

**Bitte saubere Turnschuhe mitbringen! Weiterhin stehen die Räumlichkeiten im Haus des Gastes zur Anmietung für Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**





## Deutschneudorf

### Öffnungszeiten Deutschneudorf

**Museum „Haus der erzgebirgischen Tradition“, Tel. 037368/218**

Mittwoch bis Sonntag 13.00 – 17.00 Uhr

→ Bis auf Weiteres geschlossen.

**Gemeindeverwaltung Deutschneudorf**

im Haus der erzgebirgischen Tradition:

jeden Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr

→ Bis auf Weiteres geschlossen.

**Bibliothek im Haus der erzgebirgischen Tradition:**

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr

→ Bis auf Weiteres geschlossen.

**Bibliothek, Siedlung 10, Deutscheinsiedel**

Dienstag 15.30 – 17.00 Uhr

→ Bis auf Weiteres geschlossen.

**Wertstoffhof Deutschkatharinenberg, Tel. 03735 91450**

Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr, Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

→ Bis auf Weiteres geschlossen.



## Heidersdorf

### Information aus Heidersdorf

Was am Anfang nur wie ein schönes Hobby aussah, Heidersdorfer oder erzgebirgische Ansichtskarten auszutauschen, heimatgeschichtliche Betrachtungen anzustellen oder über längst vergangene Zeiten zu fachsimpeln, ist nun, ohne dass wir es anfänglich wollten, in eine ernstzunehmende chronikalische Arbeit gemündet.

Wir, das sind folgende Heidersdorfer Einwohner: Sigrid Schäfer, Silvio Siegert, René Fischer, Thomas Hofmann, Dirk Neubert, André Stiehl und Gottfried Schellenberger, haben uns vorgenommen, bis zum Jahre 2026, dem Jahr der 575-Jahrfeier der Ersterwähnung unseres Heimatortes, gewissermaßen eine Fortsetzung der Chronik zu schaffen. Es soll der Fokus, so unsere Idee, besonders auf das Verzeichnis der Grundstücke und ihre Veränderungen von früher zu heute gelegt werden. Wir glauben, dass so ein Bildband viele Einwohner interessieren könnte, sind aber natürlich auch auf Hinweise und Anregungen aus der Bevölkerung angewiesen. Allerdings könnten neue Auflagen vor allem hinsichtlich des Datenschutzes unsere angestrebte Arbeit erschweren oder gar behindern. Und trotzdem sind wir uns sicher, dass diese Tätigkeit nicht nur identitätsstiftend ist, sondern auch wichtig erscheint, gerade im Hinblick auf eine sich auflösende Infrastruktur in vielen erzgebirgischen Landgemeinden.

Heidersdorf ist ein sicher kein Ort, in dem große Geschichte geschrieben wurde und viele historische Ereignisse haben unser Dorf bestenfalls am Rande berührt. Und trotzdem leben wir gerne hier, es ist unsere Heimat. Das, was hier passiert ist in Wort und Bild festzuhalten, es dem

**Fachzahnärztin Andrea Pflugbeil, Tel. 037368 212**

Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 12.00 Uhr

**Mietwagenbetrieb Michael Drechsel, Tel. 037362 76775**

Krankenfahrten, Flughafentransfer, Fahrten zu allen Anlässen  
Kurierfahrten, Kleinbus bis 8 Personen

**Bürgerpolizist Gunter Kermer, Tel. 037360 488 810**

Polizeidienststelle Olbernhau, Blumenauer Str. 6, 09526 Olbernhau  
Sprechzeiten: Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr

### Sprechstunde Bürgermeisterin und Verwaltungsangestellte im Museum

Die Sprechstunden der Bürgermeisterin und der Verwaltungsangestellten werden bis auf Weiteres eingestellt. Bitte richten Sie Ihre Anfragen telefonisch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus Seiffen oder per Mail an [gemeinde@deutschneudorf.de](mailto:gemeinde@deutschneudorf.de).

### Information aus Heidersdorf

Vergessen zu entreißen, betrachten wir als unsere passionierte Aufgabe. Deshalb hoffen wir auf das Verständnis und die Teilhabe unserer Einwohner, ohne die wir unser Ziel nicht erreichen können.

### Öffnungszeiten Heidersdorf

**Gemeindeverwaltung Heidersdorf, Telefon: 037361/45212**

Bürgermeistersprechzeiten  
jeden Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr

**Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Jörg Preißler und DS Uta Preißler, Mortelbachstraße 15, Tel. 037361/159938**

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

**Physiotherapie Carolin Thierfelder, Tel. 037361/4451**

Montag – Freitag 7.00 – 20.00 Uhr  
Samstags nach Vereinbarung

**DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin  
Alte Straße 16, Tel. 037361/4103**

Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr  
Dienstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

## Gemeinsame Bekanntmachungen

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Hinweis auf eine Änderung in Bezug auf die Straßenbestandsverzeichnisse der Gemeinden Kurort Seiffen, Heidersdorf und Deutschneudorf:

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 Satz 3 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 geändert worden ist, wird auf folgendes hingewiesen:

*Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember*

*2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen.*

Kurort Seiffen, den 18.03.2020

  
Martin Wittig

Bürgermeister der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.  
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft  
Seiffen, Heidersdorf, Deutschneudorf





## Informationen der Kirchgemeinden

Liebe Leser des Amtsblattes,  
in diesen Zeiten ist es sehr schwer, etwas zu planen.  
Offiziell ist im Moment angeordnet, dass bis 20.04.2020 keine öffentlichen Gottesdienste und Versammlungen in unseren Gemeinden stattfinden dürfen.

Ich persönlich hoffe, dass dies dann auch die äußerste Grenze der Sperzeit ist. Bis dahin gebe ich folgende Informationen weiter:

1. Pfarrer Harzer ist wie gewohnt wochentags von 8.00 – 10.30 Uhr und nach 19.00 Uhr unter der Nummer 037362/8385 telefonisch zu erreichen.
2. Aktuelle Bilder und Informationen, sowie kurze Videoandachten finden Sie im Internet unter <https://www.facebook.com/BergkircheSeiffen>
3. Soweit es ihr wetterbedingt möglich ist, spielt unsere Kantorin jeden Mittag von 12.05 – 12.15 Uhr einen Bläsergruß vom Turm unserer Bergkirche.
4. Unsere Bergkirche ist täglich von 11.00 – 12.00 und von 17.00 – 18.00 Uhr geöffnet und kann zum persönlichen Gebet einzelner Menschen genutzt werden. Dabei ist jedoch der geforderte Abstand zu anderen Personen zu halten. Ebenfalls sind die Kirchen an den Sonn- und Feiertagen zum persönlichen Gebet geöffnet:

Deuteinsiedel: 08.30 – 9.30 Uhr  
Seiffen: 09.30 – 10.30 Uhr  
Deutschneudorf: 10.30 – 11.30 Uhr

5. So Gott will, werden wir unsere nächsten Gottesdienste am Sonntag, dem 26.04., dem zweiten Sonntag nach Ostern (Misericordias Domini) halten können:

08.30 Uhr in Deutscheinsiedel  
09.30 Uhr in Seiffen  
10.30 Uhr in Deutschneudorf

Gottes Schutz und Segen für Sie alle  
Ihr Pfarrer Michael Harzer

**Liebe Kinder, hier könnt Ihr ein schönes Osterbild ausmalen, vielleicht als Geschenk für Eure Großeltern?**

